

Arbeitshilfe für einmalige Bedarfe gemäß § 23 Absatz 3 Nr. 2 SGB II Bekleidungserstausstattung, Schwangerschaft und Geburt

Leistungen für Erstausstattung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt können auf Grund von § 23 Absatz 3 Satz 4 SGB II als Sach- oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

1. Bekleidungserstausstattung:

Eine Bekleidungserstausstattung umfasst die erstmalige (Wieder-) Beschaffung von Bekleidung, wenn keinerlei Kleidungsstücke mehr vorhanden sind, z. B. nach einem Wohnungsbrand. Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an Erstausstattung aus. Gemäß § 75 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz stellen die JVA´s den Haftentlassenen entsprechende Kleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung oder Geldmittel zum Kauf von Bekleidung verfügen. Der fortlaufende Bedarf für Ersatzbeschaffung von Bekleidungsstücken ist in den zu gewährenden Regelleistungen enthalten. Der Pauschalbetrag für die Beschaffung von Bekleidungserstausstattung beträgt **458,00 EUR**. Der Betrag orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Heft 60).

2. Schwangerschaft

Der Bedarf der Schwangeren ist pauschal mit einem Betrag in Höhe von **169,00 EUR** abgegolten und umfasst Bekleidung als auch Krankenhausbedarf. Die Leistung ist nur auf Antrag und frühestens ab Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats zu gewähren. Eine Kürzung bei vorangegangenen Geburten erfolgt nicht.

3. Babyerstausstattung

Die Babyerstausstattung setzt sich zusammen aus der Erstausstattung für den Säugling an Bekleidung (180,00 EUR), Pflegebedarf und Ernährung (80,00 EUR), insgesamt somit **260,00 EUR**. Der Umfang der Babyerstausstattung ist aus den beigefügten Anlagen ersichtlich. Bei vorangegangenen Geburten ist nur noch von einem Ergänzungsbedarf auszugehen. Die zu gewährende Leistung ist dann um 50% zu kürzen. Von einer vorangegangenen Geburt in oben genanntem Sinne ist auszugehen, wenn diese nicht länger als 4 Jahre zurück liegt. Die Leistung ist nur auf Antrag und frühestens ab Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats zu gewähren.

In der Regel wird der gesamte Betrag zu bewilligen sein, die Antragsteller können dann die Gewichtung in den drei unterschiedlichen Bedarfsgruppen selbst vornehmen.

4. Kinderbett und Kinderwagen

In der Babyerausstattung nicht enthalten sind die Kosten für ein Kinderbett und Kinderwagen. Diese sind auf Antrag gesondert zu bewilligen. Bei vorangegangenen Geburten ist zu prüfen, ob überhaupt ein entsprechender Bedarf vorliegt, d. h. ob die Gebrauchsgüter nicht noch vorhanden sind. Sofern vor Ort Gebrauchtmöbellager vorhanden sind, ist zunächst auf die Inanspruchnahme der dort ggf. vorhandenen Gebrauchsgüter zu verweisen. Als Barleistungen können für ein gebrauchtes Kinderbett mit neuer Matratze bis zu **140,00 EUR** bewilligt werden. Für einen gebrauchten Kinderwagen mit Zubehör können bis zu **70,00 EUR** bewilligt werden.

Im Auftrag

Einmalige Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung			
Vorschlag Kreissozialamt			
Bedarf	Anzahl	Betrag je Teil in €	Gesamtbetrag in €
Wintermantel/-jacke	1	45,00	45,00
Sommerjacke	1	35,00	35,00
Schirm	1	5,00	5,00
Kleid/Anzug	1	30,00	30,00
Rock/Hose	2	25,00	50,00
Pullover	3	15,00	45,00
Bluse/Shirt	2	15,00	30,00
Winterschuhe	1	40,00	40,00
Halbschuhe	2	30,00	60,00
Hausschuhe	1	10,00	10,00
Sportschuhe	1	0,00	0,00
Unterhemd	4	5,00	20,00
Schlüpfen/Unterhose	7	4,00	28,00
Büstenhalter	2	10,00	20,00
Strumpfhose/Strümpfe	3	0,00	0,00
Badeanzug/-hose	1	10,00	10,00
Nachwäsche	2	15,00	30,00
			458,00
-			

Erstausrüstung für den Säugling
(Bedarf bis einschl. 6. Lebensmonat)

8 Hemdchen Größe 56 – 62 – 68	pauschal	180,- EUR
8 Jäckchen Größe 56 – 62 – 68		
3 Nabelbinden		
24 Windeln		
6 Gummihöschen		
4 Molton-Wickeltücher		
10 Frotté-Höschen		
8 Strampler Größe 56 – 62 – 68		
2 Betteinlagen		
1 Ausfahrgarnitur Größe 68		
2 Paar Baby-Schuhe		
2 Baumwollmützchen		
1 Woldecke		
1 Schlafsack		
1 Zudecke für Kinderbett		
1 Zudecke für Kinderwagen		
1 Schrank für Kleidung		

Pflegebedarf

pauschal

60,- EUR

1 Baby-Badewanne
2 Badetücher
6 Waschlappen
1 Badethermometer
1 Wickelaufgabe auf den Tisch
1 Pflegekörbchen (Kinderöl, Puder, Creme, Watte, Babybad)
1 Haarbürste
1 Baby-Nagelschere
1 Fieberthermometer
1 Baby-Waage, (bei Bedarf kann evtl. gemietet werden)

Ernährung

pauschal

20,- EUR

4 Flaschen und Sauger
1 Flaschenbürste
6 Frotté-Lätzchen

Die Vorgaben stellen Anhaltspunkte dar.

Beim Kauf kann entsprechend dem Bedarf variiert werden. Es muß sich jedoch ausschließlich um Baby-Artikel handeln.

Arbeitshilfe für einmalige Bedarfe gemäß § 23 Absatz 3 Nr. 1 SGB II Wohnungserstausstattung

Leistungen für Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte können auf Grund von § 23 Absatz 3 Satz 4 SGB II als Sach- oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Der Begriff der Erstausstattung umfasst die Bedarfe an allen Wohnungsgegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind (LSG Sachsen-Anhalt, Az.: L 2 B 261/06 AS ER). Maßstab ist dabei die Orientierung am Verbraucherverhalten und dem Lebenszuschnitt auch unterer Einkommensgruppen (BVerwG, Urteil v. 01.10.98, 5 c 19/97).

Da die Bewilligung der Erstausstattung einzelfallabhängig (bezüglich Wohnungsgröße- und zuschnitt, Haushaltsgröße, krankheitsbedingt...) ist, sollte zunächst der Antragsteller die von ihm benötigten Gebrauchsgüter benennen.

Sofern vor Ort Gebrauchtmöbellager vorhanden sind, ist zunächst auf die Inanspruchnahme der dort ggf. vorhandenen Gebrauchsgüter zu verweisen. Werden dort vorhandene Gebrauchsgüter abgelehnt, besteht kein Anspruch auf Bewilligung der Barleistung. Für die Bewilligung von Barleistungen ist als Anlage eine Tabelle beigefügt, bei den dort aufgeführten Beträgen handelt sich um die Maximalbeträge. Sollte der Antragsteller einen geringeren Bedarf geltend machen (z. B. Kauf gebrauchter Kühlschrank aus Zeitung für 70,00 EUR) werden nur die tatsächlichen Anschaffungskosten bewilligt. In besonders begründeten Einzelfällen können auch kostenaufwendigere Gebrauchsgüter bewilligt werden.

Gemäß § 20 Absatz 1 SGB II wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts im Rahmen der Regelleistungen erbracht. Infolgedessen kommen Bewilligungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 SGB II nur noch für **Erstausstattungen** in betracht. Der normale, durch Abnutzung fortlaufend entstehende Bedarf ist mit den Regelleistungen abgegolten. Erstausstattungen können beispielhaft bei folgenden Fällen bewilligt werden:

- erstmaliger Bezug einer Wohnung ohne vorherigen eigenen Hausstand z. B. Trennung, Auszug aus Haushalt der Eltern, vorherige Wohnung wurde möbliert angemietet, Auszug aus Untermietverhältnis, Entlassung aus Einrichtung oder Haft...
- Wohnungsbrand

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bewilligung der Erstausstattung ist auf den Entstehungszeitpunkt des Bedarfs abzustellen. Bei einem Wegzug aus dem

Zuständigkeitsbereich der ARGE MYK (Kreis Mayen-Koblenz) entsteht der Bedarf am neuen Wohnort und ist beim dort örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende geltend zu machen. Im Falle eines Zuzuges des Antragstellers in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der ARGE MYK entsteht der Bedarf in der ARGE MYK.

Bei den unten aufgeführten Werten handelt es sich um Richtwerte, diese wurden mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz abgestimmt (Ausnahme: Wohnzimmerbedarf und Küchenarbeitsplatte)

Die Arbeitshilfe Stand 07.09.2005 tritt hiermit außer Kraft.

Im Auftrag:

gez.

<u>Gebrauchsgut</u>	<u>Anmerkung</u>	<u>Betrag</u>
Herd (Gas oder Elektro)	mit Anschluss	220,00 €
Küchentisch		25,00 €
Stuhl		10,00 €
Spüle mit Unterbau		40,00 €
Küchenhängeschrank		25,00 €
Küchenunterschrank		25,00 €
Küchenhochschrank		50,00 €
Küchenzeile für Single	2 Kochplatten, Kühlschrank, Spüle, Schrank, gebraucht	200,00 €
Kühlschrank	Neuware ohne Gefrierfach	150,00 €
Küchenarbeitsplatte	pro laufender Meter (Bewilligung über § 22/3 SGB II)	30,00 €
Lampe		10,00 €
Waschmaschine	mit Garantie	230,00 €
Einzelbett		50,00 €
Lattenrost		40,00 €
Matratze	Neuware	50,00 €
Doppelbett		110,00 €
Kleiderschrank 2-türig	für größere Haushalte Betrag angemessen erhöhen	70,00 €
Bettwäsche incl. Laken	Neuware	15,00 €
Kopfkissen	Neuware	15,00 €
Bettdecke / Seppbett	Neuware	25,00 €
Staubsauger	Neuware	30,00 €
Hausrat	Betrag für die 1. Person, je weiter Person 15,00 EUR	50,00 €
Armatur	Kaltwasser mit Anschlusssteilen	35,00 €
Küchenzeile komplett	für zwei und mehr Personen, gebraucht mit E-Geräten	400,00 €
Schlafcouch		80,00 €
Gardinen u. Stangen		80,00 €
Bügeleisen		12,50 €
Fernseher		100,00 €

Wohnzimmerschrank	3m länge	70,00 €
3 Sitzer Couch		50,00 €
Wohnzimmertisch		20,00 €
Wohnzimmerstuhl		5,00 €

**Über § 22 Absatz 3 SGB II bei notwendigem Umzug zu gewähren:
Küchenarbeitsplatte pro lfd. Meter 30,00 EUR**

Frank Zimmer